

Berlin, Sonnabend,

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal.

Bezugs-Preis:

Vierteljährlich für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Postlohn, für ganz Deutschland 9 Mk. ...

Für Frankreich, Belgien, England, Schwiz, Amerika usw. ...

Bestellungen werden angenommen: Für England in London bei Messrs. Siegle 30 Lime Street E.C. ...

Telegraphische Adresse: Börsenkronen.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Inserate: In der Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen: Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Richtungstafeln der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungsstabellen mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Inserations-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 50 Pf. Reklameteil 1 Mk.

Fernsprecher:

Num. I, Nr. 243.

Vom Tage.

Der Reichstag nahm gestern die Gewerbeordnungsnovelle in zweiter Lesung an.

Tittoni gab gestern in der italienischen Deputiertenkammer sein Exposé über die auswärtige Politik. Die Kammer billigte die Politik der Regierung mit 297 gegen 140 Stimmen.

Premierminister Asquith kündigte in englischen Unterhause an, die Regierung werde die Unterrichtsgezevorlage am Montag zurückziehen.

In London trat gestern die internationale Konferenz zur Beratung von Vereinbarungen für die Seefahrt zusammen.

Die Vörienvorstände von Mailand, Genua, Rom und Florenz erklärten ihren Rücktritt als Protest gegen das in der italienischen Deputiertenkammer eingebrachte Vörienreformgesetz.

Der Bundesratsauschuss für die auswärtigen Angelegenheiten.

Dem Vernehmen nach soll der Bundesratsauschuss für die auswärtigen Angelegenheiten, welcher bisher ein ziemlich bescheidenes Dasein führte, infolge der bekannten Vorgänge der letzten Zeit häufiger zusammentreten, was jedenfalls im Interesse der Einheitspolitik der deutschen Politik liegt wird. Der Ausschuss unterscheidet sich in seinem staatsrechtlichen Charakter wesentlich von den sonstigen Ausschüssen, welche nach Artikel 8 der deutschen Reichsverfassung vom Bundesrat aus seiner Mitte gebildet sind: für Landheer und Festungen; für das Seewesen; für Zoll- und Steuerwesen; für Handel und Verkehr; für Eisenbahnen, Post und Telegraphen; für Justizwesen; für Rechnungswesen. In den diesen Ausschüssen zugewiesenen Funktionen erscheint der Bundesrat, wie Laband in seinem „Deutschen Staatsrecht“ Bd. I § 25 mit Recht hervorhebt, als ein Organ des „Reiches“, als ein Teil des Regierungssystems des Reiches. Sie haben in der Regel Befugnisse des Bundesrats vorzubereiten. Eine eigene Befugnissetzung, sei es in der Form der Saderklärung oder der Erteilung einer Zustimmung, kommt den Ausschüssen nur zu, soweit dies durch Gesetz oder Verfassung besonders vorgeschrieben ist. Neben diesen 7 Ausschüssen des Bundesrats in seiner Eigenschaft als Organ des Reiches selbst, können noch andere Ausschüsse gebildet werden und bestehen auch tatsächlich, wie der Ausschuss für Geschäftsbearbeitung; für die Verfassung; für die Geschäftsordnung; für das Eisenbahngüterverkehrs, jene 7 in Artikel 8 l. c. angegebenen „müssen“ aber bestehen. Der Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten nimmt, wie gesagt, eine andere Stellung ein, in ihm erscheint der Bundesrat nicht als Organ der Regierungsgewalt des Reiches, sondern als ein Kommunikationsmittel der Einzelstaaten. (Laband a. a. D.) Nach Art. 8 der Reichsverfassung besteht er aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei vom Bundesrat alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten. Bayern führt den Vorsitz. Zwar verbietet die Reichsverfassung nicht ausdrücklich, daß unter diesen „anderen Bundesstaaten“ Preußen sein kann, allein dies folgt aus dem ganzen Zweck und Wesen des Ausschusses. Er hat für die Regel keine Befugnisse des Bundesrats vorzubereiten, sondern nimmt in wesentlichen Mitteilungen des Kaisers bezw. des Reichskanzlers über die auswärtige Politik des Reiches entgegen, kann sich aber ebenfalls über diese äußern. Da eine Informierung des Kaisers über den Stand der auswärtigen Politik, deren oberste Leitung ihm selbst zusteht (Art. 11 l. c.), widerwärtig wäre, so folgt von selbst, daß Preußen in dem Ausschusse nicht vertreten ist. Die Aufgabe des Ausschusses wurde in dem Reichstage vom Staatsminister Delbrück dahin

erläutert: „Je weiter sich der Bund ausdehnt und je mehr größere Staaten ihm beitreten, desto mehr tritt das sachliche Bedürfnis hervor, daß nicht bloß, wie es bisher geschehen ist, durch gelegentliche Mitteilungen an die Gesandten und an die im Bundesrat versammelten Vertreter der Bundesregierungen, sondern in einem formell geregelter Wege Mitteilungen über den Gang der politischen Lage gemacht werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Ausschüsse des Bundesrats überhaupt zugewiesenen Funktionen, daß die Instruierung der Gesandten diesem Ausschusse nicht zufallen kann; er wird seinerseits Kenntnis von der Lage der Dinge nehmen und wird in der Lage sein, durch diese Kenntnis, durch Anträge, die er an den Bundesrat stellt, durch Bemerkungen, die er dem Präsidium macht, auf die Behandlung der Politik Einfluß auszuüben.“ Die Stellung des Ausschusses erscheint also danach von wesentlicher Bedeutung und er kann ein wichtiger Faktor in Fragen der auswärtigen Politik werden, wenn er seine Aufgabe richtig erfährt und ausführt. Aus dem Inhalt des Artikels 8 l. c. folgt jedoch, daß die für die erwähnten sieben Ausschüsse angegebene Vorschrift, daß jeder in dem einzelnen Ausschüsse vertretene Bundesstaat nur eine Stimme hat, auch für den Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten gilt. Uebrigens hatte man ursprünglich bei Einrichtung dieses Ausschusses (Ziffer II § 6 des Bayerischen Vertrages vom 23. November 1870) als Mitglieder desselben nur die Vertreter der drei Königreiche unter dem Vorbehalt des Reiches in Aussicht genommen, im Reichstage wurde er aber in der jetzt bescheidener Art verfaßt. Bei der Diskussion in dem Reichstage wurde auch dem Abgeordneten Lasker die Frage angeregt, ob der Vorbehalt dieses Ausschusses berechtigt wäre, ihn außerhalb Berlins zusammentreten zu lassen. Darauf erwiderte Staatsminister Delbrück, er glaube, daß aus der Reichsverfassung selbst unzweifelhaft folge, daß der Ausschuss einer Körperschaft, deren Verfassung dem Präsidium zusteht (Art. 12 der Verfassung), nur an dem Orte tagen kann, wo die Körperschaft tagt. Die Reichsverfassung bestimmt nichts über „den Sitz des Bundesrats“, auch nichts über den Sitz der Ausschüsse. Laband a. a. D. bemerkt dazu: „Aus der tatsächlichen Bedeutung des Ausschusses ergibt sich, daß er an keinem Orte Informationen über die auswärtige Politik des Reiches erhalten kann, als da, wo der Reichskanzler in der Lage und Willens ist, ihm dieselben zu geben, und daß ebensowenig eine Diskussion dieser Politik in Abwesenheit des Reichskanzlers auf denselben Eindruck zu machen im Stande ist. Daß aber gerade nur Berlin der Berathungsort dieses Ausschusses sein könne, läßt sich schwerlich behaupten. Was hätte z. B. in Wege gekanden, wenn ein solcher Ausschuss schon vor dem Ausbruch des französischen Krieges bestanden hätte, denselben nach Gms einzuberufen oder später nach Versailles? Im allgemeinen besteht aber auch für den Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten die in § 20 der Geschäftsordnung des Bundesrats ausgesprochene Regel, daß die Bundesratsauschüsse sich am Sitz des Bundesrats versammeln.“ Im Allgemeinen muß man den letzteren in Berlin annehmen. In der alljährlich überwindenen Kritik hat sich der Ausschuss jedenfalls als eine Stütze des Reichskanzlers bewährt und damit auch seine konstitutionelle Lebenskraft erwiesen.

Was schließlich die Frage betrifft, wer den Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten einberuft, so muß diese Befugnis unbedingt dem Vorsitzenden, also dem Vertreter Bayerns, zustehen. Dieser hat auch zu prüfen und zu entscheiden, wann und wie oft der Ausschuss zusammentreten soll. Unerwartet ist der Reichskanzler kraft seines Amtes eo ipso verpflichtet, dem Ausschuss auf dessen Verlangen Auskünfte über den Gang der auswärtigen Politik zu geben,

solche Mitteilungen können nicht, wie man vielleicht aus dem mitgeteilten Fassung von Laband schließen möchte, von dem bloßen Willen des Reichskanzlers abhängen. Wenn auch die auswärtige Politik verfassungsmäßig vom Kaiser geleitet wird, sie muß selbstredend im Einklang mit den Regierungen der Bundesstaaten geführt werden. Auf dieser Uebereinstimmung beruht die Existenz des Reiches.

Telegramme.

Hamburg, 4. Dezember. (Priv.-Tel. d. B. V. B.-Z.) Der Direktor der Hamburger Elektrische Hochspannungs-Gesellschaft Paul Hirschberg ist unter dem Verdacht, Unterschlagungen verübt zu haben, verhaftet worden.

Rom, 4. Dezember. (C. T. C.) Deputiertenkammer. In der fortgesetzten Debatte über die auswärtige Politik ergriff heute der Minister des Meubren Tittoni das Wort. Er führte aus: Die parlamentarische Erörterung der auswärtigen Politik war notwendig, um die öffentliche Meinung, die in diesen Tagen in Befürzung und Erregung war, aufzuklären und die Volksvertretung zu veranlassen, durch ihr Votum nicht allein ein Urteil über die Vergangenheit, sondern auch eine bestimmte Richtschnur für die Zukunft zu geben. Diese Erörterung kam den Interessen Italiens keinen Schaden verursachen. Was die zukünftige Konferenz betrifft, so werden wir zu ihr mit der Freiseit gehen, die auch alle anderen haben. Die Verhandlungen der Konferenz werden den Vorteil bieten, daß vermieden wird, daß man sich hinsichtlich territorialer Kompensationen, die die Konferenz nicht gewähren würde, Illusionen hingibt. Die jüngst an der Unversität von Wien vorgekommenen Konflikte kann man nur bedauern und ich behauere sie lebhaft. Der Minister des Meubren darf den Gefühlen der Nation nicht fremd bleiben und darf bestimmt nicht verkennen, daß ein Bündnis nicht einen Verzicht darauf bedeutet, seine eigene Stimme in Unabhängigkeit vernehmen zu lassen. Natürlich können wir uns aber formell nicht in die inneren Angelegenheiten Oesterreichs mischen. Tittoni fuhr fort: Es ist aber den beiden verbündeten und befreundeten Regierungen gestattet, sich gegenseitig in vertraulicher Weise auf Tatsachen aufmerksam zu machen, die bei den beiden Völkern Sympathie oder Eros erwecken können. Das habe ich zu gelegener Zeit getan und bin dabei auf die beste Aufnahme getroffen. Die Oesterreichische Regierung hat durch öffentliche Erklärungen Vorregeln versprochen, die der Sanction des Oesterreichischen Parlaments unterliegen. Man darf nicht vergessen, daß kein Parlament der Welt einen Druck von außen dulden würde. Jedermann, auch der Ungeduldige, muß also in Ruhe abwarten. Tittoni wies dann die Beschuldigung zurück, in seiner Rede von Garate bewiesen zu haben, daß er der Unverletzlichkeit von Verträgen keine Wichtigkeit beimesse, und trügerische Hoffnungen erweckt zu haben. Er unterzog nunmehr selbst seine Rede einer Kritik, ohne jedoch etwas von dem, was er gesagt hatte, zurückzunehmen. Er sagte, er habe sich, was den Einbruch anlangte, den er in der Öffentlichkeit habe hervorgerufen wollen, in dreifacher Hinsicht geirrt. Er habe einen Auslassungsfehler begangen, sei in einem weiteren Punkte zu aufrichtig gewesen und habe schließlich sich in einer Vorausage einem Irrtum hingegeben. Er habe erstens verkümmert, förmlich zu erklären, daß Veränderungen internationaler Verträge ohne Zustimmung aller vertragsschließenden Parteien nicht eintreten dürften, weil er es für überflüssig gehalten habe, das zu sagen, da das schon ein Grundtat des gemeinen Menschen sei. Er sei zweitens zu aufrichtig gewesen, weil er in sicherer Voraussicht, welchen Lauf die Dinge nehmen würden, es vorgezogen habe, das offen zu sagen. Sein Irrtum bezüglich der Zukunft endlich habe darin bestanden, daß er vorausgesetzt habe, man werde die Wichtigkeit der Artikel 25 und 29 des Berliner Vertrages sofort erkennen. (Zurufe.) Tittoni erklärte weiter, man mag die Annexion Bosniens und der Herzegovina vom Standpunkte der internationalen Doktrin oder der internationalen Praxis betrachten, sie kann nicht als eine Frage angesehen werden, die nur